

Euer Wohlgeboren!

Die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Reichsversammlung für diese Residenz, zu welcher Sie als Wahlmann gewählt worden sind, wird zu der, in der anliegenden Kundmachung/. festgesetzten Zeit und an dem, für die sämmtlichen Wahlmänner eines jeden Wahlbezirktes bestimmten Orts vorgenommen werden.

Euer Wohlgeboren werden nun, mit Hinweisung auf diese Kundmachung, aus welcher Sie den Ort der Wahl ersehen, unter Anschluß /. des, in einem Umschlage befindlichen Wahlzettels eingeladen, sich, nebst Mitbringung der erhaltenen Legitimationsurkunde, dann dieser Verständigung, bei der Wahl verlässlich und persönlich einzufinden, den obigen, nach allen seinen Rubriken ausgefüllten Wahlzettel im Umschlage abzugeben, sofort aber noch am Wahlorte zu verweilen, um bei nicht erreichter absoluter Stimmenmehrheit zu einer neuen Wahl schreiten zu können, welche auf die nämliche Art, wie die erste, vorzunehmen sein wird.

Zugleich wollen Sie den Empfang dieser Einladung bestätigen.

Vom Magistrate und Gemeinde-
Ausschusse der Stadt Wien

am 21. Juni 1848.

Bergmüller,
Vice-Bürgermeister.

An Herrn

wohnhaft

Vereins-Statuten

§ 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaften und Künste durch die Herausgabe von Schriften und die Abhaltung von Versammlungen. Der Verein besteht aus Mitgliedern, welche die Statuten genehmigt haben. Die Mitglieder sind in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder zu unterscheiden. Die ordentlichen Mitglieder sind diejenigen, welche die Statuten genehmigt haben und die Beiträge zur Deckung der Vereinsausgaben zahlen. Die außerordentlichen Mitglieder sind diejenigen, welche die Statuten genehmigt haben, aber keine Beiträge zahlen. Die Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche die Statuten genehmigt haben und durch die Versammlung der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu befolgen und die Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Ehre des Vereins zu schützen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Versammlungen des Vereins zu besuchen und an denselben teilzunehmen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, die Arbeiten des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder sind endlich verpflichtet, die Statuten zu erneuern und zu ändern, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder beschlossen und durch die Versammlung der Mitglieder bestätigt. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder geändert, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder erneuert, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder aufgehoben, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder bestätigt, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder genehmigt, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder abgelehnt, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder angenommen, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder verworfen, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder abgelehnt, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder angenommen, wenn dies erforderlich ist. Die Statuten werden durch die Versammlung der Mitglieder verworfen, wenn dies erforderlich ist.

Statuten des Vereins für die Stadt Wien

am 21. Juni 1848

Veröffentlicht
in der Wiener Zeitung

Verlag

in Wien

R 1209

[P0 396]

unvollständig! Rb 4655